

Lizenzbedingungen

für die Verwendung von Musik in Videos auf Firmenwebsites und firmeneigenen Social Media Profilen

Version: Kleinunternehmen. Juni 2020

1. Definitionen

SUISA Direktrepertoire (Urheberrechte)	Sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ihren direkten Mitgliedern, beauftragenden Verlegern und ausländischen Schwestergesellschaften zur Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung sowie der Zugänglichmachung weltweit berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
SUISA Lokalrepertoire (Urheberrechte)	Einerseits das SUISA Direktrepertoire; andererseits sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften zur Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung sowie der Zugänglichmachung in der Schweiz und Liechtenstein berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
LSR Repertoire (Leistungsschutzrechte)	Sämtliche im Handel erhältlichen Tonaufnahmen, für welche die Audion GmbH aufgrund von Verträgen mit Tonträgerherstellern und weiteren Rechteinhabern zur Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechts, des Rechts der Zugänglichmachung sowie des Synchronisationsrechts für Nutzungen, welche sich überwiegend an Schweizer oder liechtensteinisches Publikum richten, berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
Production-Music	Eine in bestimmten Katalogen vorhandene Kombination von Tonaufnahmen (Leistungsschutzrechte) und Werken der nicht-theatralischen Musik (Urheberrechte), für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit Production-Music Verlegern zur Vergabe des Synchronisations- und Vervielfältigungsrechts sowie des Rechts der Zugänglichmachung aus einer Hand berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
Kleinunternehmen («der Kunde»)	In der Schweiz oder Liechtenstein domizilierte Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu CHF 9 Mio. und bis zu 49 beschäftigten Personen.
Firmenwebsite	Alle vom Kunden betriebenen Websites inkl. deren Unterseiten, welche sich überwiegend an Schweizer oder liechtensteinisches Publikum richten. Die Firmenwebsite wird in mindestens einer Landessprache betrieben.
Social Media Profil	Unterseite auf der Website eines Drittanbieters, welche vom Kunden betrieben, aber von Dritten gehostet wird (z.B. YouTube oder Facebook).
Video	Eine durch den Kunden selbst erstellte oder an Dritte in Auftrag gegebene audiovisuelle Produktion (Musikvideoclips und anderes ähnliches Tonbildmaterial ausgeschlossen), welche sich auf den Kunden selbst oder auf seine bzw. von ihm vertriebenen Waren und Dienstleistungen bezieht, urheberrechtlich geschützte Musik und/oder leistungsschutzrechtlich geschützte Tonaufnahmen enthält, nicht länger als 10 Minuten dauert und deren Produktionsbudget maximal CHF 15'000.00 beträgt.

2. Lizenzumfang

2.1 Die Lizenz gilt nur für Kleinunternehmen und regelt die Verwendung musikalischer Werke und Tonaufnahmen in Videos, die durch das Kleinunternehmen *ausschliesslich* auf dessen Firmenwebsites und Social Media Profilen unentgeltlich zugänglich gemacht werden.

2.2 Folgende Nutzungen auf Firmenwebsites sind von der Lizenz erfasst:

- Die Herstellung von Videos, welche Werke und Aufnahmen aus dem SUISA Direktrepertoire, SUISA Lokalrepertoire, LSR Repertoire oder einem Production-Music Katalog enthalten sowie das Einspeichern dieser Werke bzw. Aufnahmen auf einem Server (**Vervielfältigungsrecht**).
- Die Verbindung von Aufnahmen und Werken aus einem **Production-Music** Katalog mit Bildern und Text in Videos (**PM Synchronisationsrecht**)
- Die Verbindung von Aufnahmen aus dem LSR Repertoire mit Bildern und Text in Videos (**LSR Synchronisationsrecht**).
- Die **Zugänglichmachung** von Videostreams, welche Werke bzw. Aufnahmen aus dem SUISA Direktrepertoire, dem SUISA Lokalrepertoire, LSR Repertoire oder einem Production-Music Katalog enthalten.

2.3 Folgende Nutzungen auf **Social Media Profilen** sind von der Lizenz erfasst:

- Die Herstellung, Einspeicherung und Zugänglichmachung von Videos, welche Werke aus dem SUISA Direkt- und SUISA Lokalrepertoire oder einem Production-Music Katalog enthalten.

2.4 Von der Lizenz **nicht erfasst** sind:

- Die Verbindung von Werken aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire mit Bildern und Text in Videos (**Synchronisationsrecht**).
- Die Rechte am LSR Repertoire für Nutzungen auf **Social Media Profilen**. Diese sind üblicherweise Gegenstand von Vereinbarungen der Tonträgerhersteller mit den Social Media Anbietern. Für die Nutzung des LSR Repertoires auf Social Media Profilen gelten die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen der Social Media Anbieter.
- Nutzungen von Videos **ausserhalb von Firmenwebsites und eigenen Social Media Profilen** im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für **Werbevideos**, welche auf Seiten oder Beiträgen Dritter auf- oder vorgeschaltet werden.

3. Territorium und Repertoire

3.1 SUISA Direkt- / SUISA Lokalrepertoire / Production-Music

Die Erlaubnis gilt für Firmenwebsites und Social Media Profile im Sinne dieser Lizenzbedingungen. Für die Herstellungserlaubnis ist Voraussetzung, dass das Video in der Schweiz oder Liechtenstein produziert wird.

3.2 LSR Repertoire

Die Erlaubnis gilt für alle Firmenwebsites im Sinne dieser Lizenzbedingungen. Für die Synchronisations- und Herstellungserlaubnis ist Voraussetzung, dass das Video in der Schweiz oder Liechtenstein produziert wird.

4. Lizenzentschädigung

4.1 Jahrespauschale

Die Entschädigung beträgt unabhängig von der Anzahl produzierter und verwendeter Videos jährlich:

- **CHF 172.00** für Urheberrechte und
- **CHF 172.00** für Leistungsschutzrechte.

Alle Entschädigungen verstehen sich zuzüglich MwSt.

4.2 Zahlungsmodus

Der Abrechnungszeitraum entspricht jeweils einem Jahr ab Rechnungsstellung. Die pauschale Jahresentschädigung zzgl. MwSt. zu 2.5 % (auf Urheberrechten) und zu 7.7% (auf Leistungsschutzrechten) ist jährlich innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

5. Angaben und Meldungen

5.1 Erstanmeldung

Zur Erstanmeldung der Musikknutzung auf den Firmenwebsites und den Social Media Profilen hat der Kunde das von der SUIISA zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Angaben über Domainnamen der vom Kunden betriebenen Firmenwebsites/Social Media Profilen sämtlicher Videos sind in jedem Fall zwingend.

5.2 Jährliche Nutzungsmeldung

Im Falle von Änderungen der Domainnamen ist der Kunde verpflichtet, diese Änderungen jeweils bis zum 31. Januar für das Vorjahr der SUIISA bekannt zu geben.

6. Vorbehalt und Freistellung

6.1 Die Lizenz gilt nur solange, als kein von der SUIISA oder der Audion GmbH vertretener Rechteinhaber eine bestimmte Nutzung von bestimmten musikalischen Werken und/oder Tonaufnahmen von der Lizenzierung durch die SUIISA oder durch die Audion GmbH widerruft. Bis zur Mitteilung eines solchen Widerrufs durch die SUIISA oder der Audion GmbH an den Kunden bleibt die Lizenz jedoch gültig.

Die SUIISA (in Bezug auf die Urheberrechte) und die Audion GmbH (in Bezug auf die Leistungsschutzrechte) stellen den Kunden für den Zeitraum vor dem Widerruf von Ansprüchen der Rechteinhaber frei, haften jedoch nicht für allfälligen Schaden, der dem Kunden ab dem Zeitpunkt des Widerrufs entsteht.

Nach einem solchen Widerruf kann der Kunde entweder ein anderes Werk bzw. eine andere Aufnahme aus dem Repertoire wählen oder auf die entsprechende Nutzung verzichten.

6.2 Nicht von der Freistellung erfasst sind Ansprüche, welche ein Rechteinhaber aufgrund von Persönlichkeitsverletzungen geltend macht, welche der Kunde durch die Musikverwendung begangen hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Persönlichkeitsrechte der Autoren und Interpreten respektiert werden und holt allfällige Einwilligungen direkt bei den Rechteinhabern ein.

6.3 Es besteht die Möglichkeit, dass gewisse Rechteinhaber (z.B. Schwestergesellschaften der SUIISA, Verlage, Labels) ihr Repertoire *vollständig* von der Lizenzierung durch die SUIISA oder Audion GmbH ausgenommen haben oder ausnehmen werden. Die entsprechenden Kataloge sind auf der Website der SUIISA oder Audion GmbH einsehbar und von der vorliegenden Lizenz ausgeschlossen. Ab dem Moment der Herausnahme gilt das Vorgehen gemäss Ziff. 6.1.

7. Beendigung

Der auf diesen Bedingungen basierende Lizenzvertrag kann schriftlich auf Ende jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Er kann ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden:

- wenn der Kunde den Betrieb all seiner Firmenwebsites und Social Media Profile einstellt;
- wenn die vorliegenden Lizenzbedingungen von einer der Parteien missachtet werden und die Vertragsverletzung trotz der Mahnung und Nachfristansetzung der geschädigten Partei nicht sofort aufhört.

8. Weitere Bestimmungen

Der vorliegende Lizenzvertrag untersteht Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist Zürich.